



RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND KURZAUFENTHALTSBETTEN IN PFLEGEHEIMEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die von der Langzeitpflegeplanung anerkannten Kurzaufenthaltsbetten, die in einem Pflegeheim im Kanton Wallis betrieben werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014
- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011
- Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014

3. Definition

Ein Kurzaufenthaltsbett ist ein zeitlich begrenzter Beherbergungsplatz in einem Pflegeheim. Es wird in folgenden Situationen in Anspruch genommen:

3.1 Entlastung für Angehörige

Eine zu Hause wohnende Person kann für eine befristete Zeit ein Kurzaufenthaltsbett in Anspruch nehmen, um betreuende Angehörige zu entlasten oder wenn betreuenden Angehörigen selber ein Spitalaufenthalt bevorsteht.

3.2 Übergangspflege

Eine Person kann nach dem Spitalaustritt für eine befristete Zeit ein Kurzaufenthaltsbett in Anspruch nehmen, wenn sie sich nicht selber versorgen kann und die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex) nicht möglich ist.

Eine Person kann nach einem Unfall oder nach einer plötzlichen Erkrankung (z. B. Sturz, Verschlechterung des Gesundheitszustands) für eine befristete Zeit ein Kurzaufenthaltsbett in Anspruch nehmen.

Sobald sich der Gesundheitszustand verbessert, wird die Rückkehr nach Hause, gegebenenfalls mit Unterstützung aus dem sozialmedizinischen Bereich, angestrebt.

3.3 Eintritt in ein Langzeitpflegebett (Wartebett)

Personen, die auf ein Langzeitpflegebett warten, können ein Kurzaufenthaltsbett als Wartebett benutzen.

Die Anzahl Tage in Kurzaufenthaltsbetten, welche als Wartebetten in Anspruch genommen werden, darf 40 % der Aufnahmekapazität eines Pflegeheims an Kurzaufenthaltsbetten nicht übersteigen. Wird dieser Wert überschritten, behält sich das Departement das Recht vor, die Anerkennung der entsprechenden Kurzaufenthaltsbetten abzusprechen.

Die Finanzierung gemäss Punkt 5.1 gilt nicht für Aufenthalte in Kurzaufenthaltsbetten während des Wartens auf den definitiven Heimeintritt (Punkt 3.3). Für diese Aufenthalte gilt die ordentliche Finanzierung für Langzeitbetten.

4. Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten

Für einen Aufenthalt in einem Kurzaufenthaltsbett wird bei einer anschliessenden Rückkehr nach Hause keine Kostenbeteiligung gefordert (Punkte 3.1 und 3.2).

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Person während eines Kurzaufenthalts und erweist sich eine Aufnahme in ein Langzeitpflegebett als nötig, wird die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten in einem Langzeitpflegebett ab dem Datum berechnet, welches die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) festlegt (siehe Punkt 5.1).

Die Beteiligung an den Pflegekosten für einen Aufenthalt, bei dem auf ein Langzeitbett gewartet wird (Punkt 3.3), sind dieselben wie für einen Aufenthalt in einem Langzeitbett.

5. Finanzierung

Die öffentliche Hand subventioniert die von der Langzeitpflegeplanung anerkannten Kurzaufenthaltsbetten (Ein- oder Zweibettzimmer) gemäss folgenden Modalitäten und Bedingungen:

5.1 Reduktion des Pensionspreises

Die öffentliche Hand gewährt einen finanziellen Beitrag zur Vergünstigung des Pensionspreises für Personen in einem Kurzaufenthaltsbett. Der Pensionspreis, der vom Pflegeheim in Rechnung gestellt wird, wird für jedes Pflegeheim auf CHF 50.-- pro Tag festgelegt.

Das Pflegeheim erhält Subventionen, die pro Tag und Person wie folgt bestimmt werden:

Höchstgrenze EL – in Rechnung gestellter Pensionspreis
--

Bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie beträgt der Subventionsbetrag CHF 80.- pro Tag und Person. Die Subvention wird dem Pflegeheim aufgrund der jährlichen Schlussabrechnung bezahlt.

Die Subvention wird nur für Aufenthalte gewährt, bei denen eine Rückkehr nach Hause erfolgte (Punkte 3.1 und 3.2). Die DGW behält sich das Recht vor, die Subventionen nicht zu gewähren, wenn keine Rückkehr nach Hause erfolgt ist.

Die Anzahl der Tage in einem Kurzaufenthaltsbett sollte vier Monate pro Person und Jahr nicht überschreiten. Der Aufenthalt zu Hause nach einem Aufenthalt in einem Kurzaufenthaltsbett sollte in der Regel mindestens einen Monat dauern. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, informiert das Heim die DGW über die Gründe.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Person während eines Kurzaufenthalts und ein Eintritt in ein Langzeitpflegebett ist die Folge, muss bei der DGW ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Die DGW entscheidet über das Datum des Statuswechsels sowie über das Ende des reduzierten Pensionspreises. Zusammen mit dem Gesuch muss der DGW auch das Formular zur Bestätigung eines reduzierten Pensionspreises übermittelt werden.

Das Pflegeheim muss die Rückkehr nach Hause mit einem von der DGW anerkannten Dokument bestätigen. Diese Dokumente werden vom Pflegeheim aufbewahrt und müssen der DGW zur Verfügung gestellt werden.

Die Platzierung in einer sozialmedizinisch betreuten Wohnung wird wie eine Rückkehr nach Hause betrachtet.

5.2 Subventionierung für das Angebot von Kurzaufenthaltsbetten

Die öffentliche Hand genehmigt die finanzielle Unterstützung für Pflegeheime, die Kurzaufenthaltsbetten zur Verfügung stellen. Diese Subventionierung dient der Deckung der spezifischen Aufwände für den Betrieb von Kurzaufenthaltsbetten (Administration, Evaluierung und Koordination der Ein- und Austritte, Zeitraum ohne Belegung usw.). Der Subventionsbetrag pro Kurzaufenthaltsbett beträgt Fr. 15'000.- pro Jahr. Sollte die Aufnahmekapazität von 40 % überschritten werden, wird die Subventionierung wie folgt berechnet:

15'000.-	x	$\frac{365 - \text{Anzahl Tage Wartebetten (Punkt 3.3)}}{365}$
----------	---	--

Die Subventionen werden nur Pflegeheimen gewährt, welche die Verfügbarkeit ihrer Kurzaufenthaltsbetten auf der dafür vorgesehenen Plattform aktualisieren.

6. Aufsicht, Kontrollen und Sanktionen

Die Pflegeheime des Kantons Wallis unterstehen im Namen des Departements der Aufsicht der DGW, die ermächtigt ist, die Pflegeheime gemäss Gesundheitsgesetz jederzeit zu inspizieren, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen für die Subventionierung eingehalten werden.

Die Betriebsbewilligung für Kurzaufenthaltsbetten kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder die Aufsicht andere Mängel aufgezeigt hat.

Auf Vorschlag des Departements reduziert, unterbricht oder entzieht der Staatsrat seine finanzielle Beteiligung, sollten die Kontrollen Unstimmigkeiten aufzeigen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sitten, den 28 NOV. 2019

Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin